

2. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr des Marktfleckens Villmar

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) hat die Gemeindevertretung des Marktfleckens Villmar am 02.07.2020 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr des Marktfleckens Villmar beschlossen:

§ 12 a Abs. 1 wird geändert und hat nunmehr folgenden Wortlaut:

- (1) Der/Die Leiter/in der Freiwilligen Feuerwehr des Marktfleckens Villmar ist der/die Gemeindebrandinspektor/in. Er/sie wird vertreten durch den/die stellvertretende/n Gemeindebrandinspektor/in. Optional besteht die Möglichkeit, eine/n weiteren stellvertretenden Gemeindebrandinspektor/in zu wählen und einzusetzen.

§ 12 a Abs. 6 wird geändert und hat nunmehr folgenden Wortlaut:

- (6) Der/Die stellvertretende Gemeindebrandinspektor/in hat den/die Gemeindebrandinspektor/in bei Verhinderung zu vertreten. Sollten zwei Stellvertreter vorhanden sein, so wird die Zuständigkeit in der jeweiligen Wahlzeit im Wehrführerausschuss festgelegt. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der/die Gemeindebrandinspektor/in gewählt wird. Andernfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle/n des/der stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/in so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle/n die Wahl eines/einer stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/in stattfinden kann. Der/Die stellvertretende Gemeindebrandinspektor/in wird zur/zum Ehrenbeamten/in auf Zeit des Marktfleckens Villmar ernannt.

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Villmar, den 03.07.2020

**Der Gemeindevorstand
Matthias Rubröder, Bürgermeister**